



Satzung des

Rhodesian Ridgeback Club Österreich – RRCÖ

„Österreichischer Verein der Freunde des südafrikanischen Löwenhundes“

Zahl ZVR-353872554

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Tätigkeitsgebiet
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Die Generalversammlung
- § 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung
- § 12 Wahlordnung für die Generalversammlung
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Aufgaben der Rechnungsprüfer
- § 16 Aufgaben des Zuchtausschusses
- § 17 Aufgaben der Referenten
- § 18 Aufgaben der Beiräte
- § 19 Spesen und Kosten
- § 20 Das Schiedsgericht
- § 21 Disziplinarmaßnahmen
- § 22 Disziplinarverfahren
- § 23 Verjährung
- § 24 Auflösung des Vereines
- § 25 Genderhinweis
- § 26 Zeitlicher Geltungsbereich u. Übergangsbestimmungen

Satzung des
Rhodesian Ridgeback Club Österreich – RRCÖ
„Österreichischer Verein der Freunde
des südafrikanischen Löwenhundes“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Tätigkeitsgebiet

Der 1978 gegründete Verein führt den Namen Rhodesian Ridgeback Club Österreich - RRCÖ

„Österreichischer Verein der Freunde des südafrikanischen Löwenhundes“ (RRCÖ) mit der Zahl ZVR-353872554. Er ist Verbandskörperschaft des der Federation Cynologique Internationale (FCI) zugehörigen Österreichischen Kynologenverbandes und anerkennt als solcher sämtliche schriftliche Regelwerke und Beschlüsse des Vorstandes sowie der Generalversammlung des ÖKV.

1. Der RRCÖ hat Sitz und Geschäftsstelle in 2004 Bruderndorf und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze österreichische Bundesgebiet.
2. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der RRCÖ ist Mitglied des ÖKV und durch diesen Mitglied der FCI.
4. Alle Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des ÖKV und der FCI sind für den RRCÖ und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Tätigkeit des Clubs beruht auf ideeller Basis und verfolgt ausschließlich nicht auf Gewinn gerichtete, gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Vertretung aller kynologischen aus der Mensch-Tier-Beziehung erwachsenden Anliegen im Zusammenhang mit der Rasse Rhodesian Ridgeback.
3. Diese gemeinnützigen Aufgaben werden insbesondere erfüllt durch:
 - a) Wahrung aller kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden im Zusammenhang mit der vertretenen Rasse.
 - b) Förderung der Zucht, Verbreitung und Verwendung von gesunden, leistungsfähigen, dem jeweiligen Rassestandard der FCI entsprechenden RR unter Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes (TSchG)
 - c) Erarbeitung und Weitergabe dem jeweiligen Stand entsprechender, gesicherter Erkenntnisse über die Zucht, artgerechte Haltung, Erziehung, Ausbildung, Prüfung sowie Verwendung von RR
 - d) Förderung und Beratung der Mitglieder in kynologischen Belangen
 - e) Regelung von Streitigkeiten, soweit sie die Vereinsinteressen berühren und nicht in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Förderung der artgerechten Zucht und Haltung sowie die Beratung der Mitglieder in Zucht-, Aufzucht- und Haltungsfragen, und in allen weiteren kynologischen Fragen, Hilfestellung bei der Anschaffung und Abgabe von Rhodesian Ridgebacks (An- und Verkaufsvermittlung);
 - b) Koordination und Förderung sportlicher Aktivitäten, des Hundesportes und der Hundeverwendung;
 - c) Weitergabe gesicherter Erkenntnisse über die Zucht, Aufzucht, Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden sowie die Vertiefung der Mensch – Rhodesian Ridgeback Beziehung unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des Tierschutzes; Abhaltung von Instruktionkursen für Hundeführer, Ausbilder und Züchter, sowie Ausbildungskursen;
 - d) Unterstützung und Organisation kynologischer Veranstaltungen;

- e) Herausgabe von Publikationen, einer Vereinszeitung für die Mitglieder, Erstellung und Betreuung einer Homepage, Organisation und Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Schulungen, geselligen Zusammenkünften und Diskussionsabenden;
 - f) Führung des Vereinszuchtbuches sowie des Veranlagungs- und Zuchtkatasters;
 - g) Zusammenarbeit mit dem ÖKV auf Basis dessen jeweils gültiger Statuten,
 - h) Erlassen von Zuchtbestimmungen
 - i) Organisation und Veranstaltung von Ausstellungen, Schauen, Begutachtungen, Durchführung von sportlichen Bewerben, Vorführungen, Veranlagungsprüfungen, Zuchttauglichkeitsprüfungen und Phaenotypüberprüfungen;
 - j) Förderung wissenschaftlicher Erforschung auf dem Gebiet der Kynologie unter besonderer Berücksichtigung der Rhodesian Ridgebacks;
 - k) Zusammenarbeit und Meinungs austausch mit anderen Vereinen, Organisationen, Interessensgemeinschaften und Privatpersonen im Zusammenhang mit der Zucht, Aufzucht, Haltung und Erziehung des Rhodesian Ridgeback.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel, welche nur zu den in § 2 genannten Zwecken verwendet werden dürfen, werden aufgebracht durch:
- a) Einschreibengebühr und Mitgliedsbeiträge
 - b) Allfällige, sonst einzuhebende Gebühren und Einnahmen, sowie gegebenenfalls Geldbußen
 - c) Erträge von Ausstellungen, Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen
 - d) sonstige freiwillige Zuwendungen wie insbesondere Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder untergliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2. Ordentliche Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wobei letztere einen Vertreter zu benennen haben; Jede natürliche oder juristische Person, die Mitglied des Vereines werden möchte, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der alle relevanten Daten zu enthalten hat, an die Geschäftsstelle des RRCÖ zu richten. Mit diesem Aufnahmeantrag anerkennt jeder Bewerber die Statuten und sonstigen Bestimmungen des RRCÖ, des ÖKV sowie der FCI.
 - b) Der Antragswerber ist im Falle der Aufnahme in den Verein mit dem Hinweis zu verständigen, dass die Aufnahme nur für den Fall der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages binnen 14 Tagen wirksam ist.
 - c) Eine Ablehnung ist dem Antragsteller innerhalb von 3 Monaten ab Zugang des Aufnahmeantrages mitzuteilen; diese Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- 3. Ehrenmitglieder:
 - a) Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, so ferne sich diese Personen besondere Verdienste um den RRCÖ selbst, die Zucht, oder die Entwicklung/Erhaltung der Rasse erworben haben.
 - b) Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie alle anderen ordentlichen Mitglieder.
 - c) Die Generalversammlung kann ein Ehrenmitglied mit dem Titel „Ehrenpräsident“ auszeichnen. Dieser hat neben den Rechten eines ordentlichen Mitgliedes auch das Recht, an jeder Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des RRCÖ teilzunehmen und die Einrichtungen/Leistungen des RRCÖ in Anspruch zu nehmen.
- 2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu, das passive Wahlrecht nur volljährigen, natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich. Unmündige minderjährige Personen besitzen kein Stimm- und/oder Wahlrecht.
- 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, fristgerecht Anträge zur Behandlung in der Generalversammlung zu stellen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des RRCÖ sind verpflichtet:

- a) die Satzungen, die Zuchtordnungen und die sonstigen Bestimmungen von RRCÖ, ÖKV und FCI zu beachten;

- b) die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereines oder die Interessen des RRCÖ und / oder die Zucht des Rhodesian Ridgeback Nachteile jedweder Art erleiden könnten; insbesondere obliegt den Züchtern die Beachtung sämtlicher relevanter gesetzlicher Bestimmungen wie auch der Zuchtordnung bei Zucht und Aufzucht, sämtlichen Haltern von Rhodesian Ridgebacks deren allen Bestimmungen des TSchG entsprechende Haltung und Pflege;
- c) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Kosten für Leistungen pünktlich zu zahlen;
- d) Mitglieder mit (Haupt-) Wohnsitz in Österreich müssen in ihrem Eigentum befindliche Rassehunde in das ÖHZB eintragen lassen. Bei der Abgabe von Hunden ist der vom ÖKV bestätigte Abstammungsnachweis kostenlos mit zu übergeben;
- e) die politische und konfessionelle Neutralität des RRCÖ zu achten und zu wahren;
- f) Änderungen relevanter Daten, wie insbesondere der Zustelladresse unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen;
- g) jedes Mitglied erteilt seine ausdrückliche Zustimmung dazu, daß seine Daten automationsunterstützt verwendet, gespeichert und für die Verwirklichung des Zweckes des RRCÖ verwendet werden dürfen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft aller Mitglieder endet durch Auflösung des Vereines, einzelner Mitglieder durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss, oder durch den Tod des Mitgliedes. Bei juristischen Personen auch mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Freiwilliger Austritt:
Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand im Wege der Geschäftsstelle mittels eingeschriebenen Briefes oder per E-Mail mindestens zwei Monate zuvor mitzuteilen (Datum des Einlangens).
Der Nachweis ordnungsgemäßer und zeitgerechter Zumittlung obliegt dem Absender.
3. Die Streichung: Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Setzung mindestens einer Nachfrist von vier Wochen insgesamt länger als fünf Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und oder sonstigen Kosten gegenüber dem RRCÖ in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge besteht weiter.
4. Der Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Maßgabe der Satzung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Einschreibgebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 28.02. eines jeden Jahres zu bezahlen. Im Falle des Zahlungsverzuges von mehr als einen Monat sind 5% Verzugszinsen pa zuzüglich allfälliger Mahnkosten zu bezahlen. Die weitere Auslieferung / Zustellung der Zeitschrift UNSERE HUNDE wird in diesem Falle sofort eingestellt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einstimmig den Mitgliedsbeitrag für bestimmte Mitglieder um maximal 20% zu ermäßigen (z. B. Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Wehrpflichtige, Schüler, Lehrlinge).
4. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfer;
- d) der Zuchtausschuss;
- e) das Schiedsgericht.

§ 10 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

- Sie ist das oberste willensbildende Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich, spätestens 3 Monate nach Beginn des Rechnungsjahres in Österreich statt zu finden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung statt. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn der gesamte Vorstand oder dessen Mehrheit zurücktritt, dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder den Rechnungsprüfern unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird.
Eine solche Generalversammlung hat binnen sechs Wochen nach Einlangen des Antrages beim Vorstand stattzufinden.
 3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, per Email oder durch Publikation in der Clubzeitung einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, sowie in den gesetzlich bzw. statutarisch vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer.
 4. Anträge und Wahlvorschläge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung (Datum des Einlangens) beim Vorstand im Wege der Geschäftsstelle schriftlich, oder per E-Mail einzureichen. Der Nachweis ordnungsgemäßer und zeitgerechter Zumittlung obliegt dem Absender. Nach Ablauf der Frist können die Anträge von den Mitgliedern angefordert werden.
 5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung und zu den gemäß Pkt. 4. ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen gefasst werden.
 6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag und sonstige fällige Zahlungen vollständig und fristgerecht, also einlangend auf dem Vereinskonto bis zum 28.02. des Jahres, bezahlt haben, teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt und nicht übertragen werden.
 7. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes kommt dem Vorstand kein Stimmrecht zu.
 8. Den Ort der nächsten ordentlichen GV bestimmt der Vorstand.
 9. Die GV ist - außer im Falle der Auflösung des Vereines - zum angesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 10. Folgende Beschlüsse bedürfen nach angeführter qualifizierter Mehrheiten der abgegebenen gültigen Stimmen:
 - a) Änderung der Vereinsstatuten (2/3-Mehrheit)
 - b) Enthebung von Vorstandsmitgliedern (2/3-Mehrheit)
 - c) Vereinsauflösung (3/4-Mehrheit).
 11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
 12. Über jede GV ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren satzungs- und gesetzesmäßiges Zustandekommen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Schriftführer – im Falle seiner Verhinderung vom Schriftführer-Stellvertreter und im Falle auch dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes – zu führen und von diesem sowie dem Präsidenten zu unterfertigen und von der nächsten GV zu genehmigen.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines;
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolles der letzten Generalversammlung. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins der relevanten Perioden, die Gegenstand der Generalversammlung sind.
3. Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
4. Beschlussfassung über den Voranschlag;
5. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer, und eines Mitgliedes des Zuchtausschusses;
6. Entlastung der Organe des Vereines;
7. Genehmigung von allfälligen Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
8. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Einschreibgebühr für das Folgejahr;
9. Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
10. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und des Titels Ehrenpräsident
11. Behandlung von Rechtsmitteln gegen Vereinsausschlüsse von Mitgliedern;

12. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Wahlordnung für die Generalversammlung

Die Wahlen in der Generalversammlung erfolgen nach den festgelegten Grundsätzen:

1. Mit den Wahlvorschlägen ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmungserklärung des/der Kandidaten beizulegen, widrigenfalls diese unbeachtet bleiben.
2. Es herrscht Listenwahlrecht.
3. Die Durchführung der Wahl und der Vorsitz während dieser obliegt dem Wahlleiter, der von der GV über Antrag des Vorstandes gewählt wird. Dieser darf keiner der zur Wahl stehenden Wahllisten angehören. Im Bedarfsfalle können vom Wahlleiter vor Durchführung der Wahl bis zu zwei Stimmzähler bestellt werden.
4. Die gültigen Wahlvorschläge werden nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens vom Wahlleiter verlesen, wobei der Vorschlag des scheidenden Vorstandes welcher nicht der zwei Wochen Frist unterliegt, zuerst verlesen und zur Abstimmung gebracht wird.
5. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht oder kann wegen Formgebrechens nur über einen Wahlvorschlag abgestimmt werden, hat dies der Wahlleiter festzustellen und unter einem den/die Kandidaten dieses Vorschlages als gewählt zu erklären.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus acht von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern (natürlichen Personen), nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schriftführer-Stellvertreter, dem Kassier, dem Kassier-Stellvertreter, dem Zuchtwart und dem Zuchtbuchführer, wobei Zuchtwart und Zuchtbuchführer sich gegenseitig vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung in einem gewählt.
3. Die Funktionsperiode dauert drei Jahre, der Vorstand bleibt jedenfalls bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied scheidet automatisch aus dem Vorstand aus, wenn es dreimal einer Sitzung innerhalb eines Jahres unentschuldigt ferngeblieben ist.
4. Der Vorstand hat das Recht, jeweils vier aktiv und passiv wahlberechtigte Mitglieder des Vereines als Referenten und Beiräte zu bestellen.
5. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten, auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder, oder wenn die Rechnungsprüfer dies schriftlich verlangen unter Einhaltung einer Zwei-Wochen-Frist einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder rechtzeitig geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Beschlussfassung im Umlaufwege ist bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zulässig.
10. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen, und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
11. Sitzungen des Vorstandes, deren Inhalt und das Stimmverhalten sind vertraulich; davon ausgenommen sind Beschlüsse, denen allgemeine Gültigkeit und Bedeutung zukommt, welche in der Clubzeitung zu veröffentlichen sind.
12. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, seine Funktion ohne Benennung von Gründen zurückzulegen, wobei es zur Wirksamkeit des Zuganges der entsprechenden schriftlichen Erklärung in der Geschäftsstelle bedarf.
13. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, mittels „Zweidrittel“-Mehrheit andere Vereinsmitglieder in den Vorstand zu kooptieren, wobei dies in der nächsten Generalversammlung zu genehmigen ist. Mit der Genehmigung gelten diese Mitglieder des Vorstandes als gewählte.
14. Tritt der gesamte Vorstand oder dessen Mehrheit zurück, ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.
15. Im eigenen Namen oder für andere geschlossene Geschäfte eines Mitgliedes des Vorstandes mit dem Rhodesian Ridgeback Club Österreich bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesamten Vorstandes, wobei das hievon betroffene Vorstandsmitglied in diesem Falle nicht stimmberechtigt ist.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen wurden.
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - b) Die Festlegung einer Geschäftsordnung innerhalb des Vorstandes;
 - c) Die Einberufungen der Generalversammlungen und deren Vorbereitung;
 - d) Die Nominierung von Delegierten für die Generalversammlung des ÖKV;
 - e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - f) Die Stundung von Mitgliedsbeiträgen;
 - g) Die Erstellung der Zucht- und Eintragungsordnungen;
 - h) Die Organisation der Vereinsveranstaltungen;
 - i) Die Bestellung des Zuchtausschusses;
 - j) Die Wahrnehmung gesetzlicher und behördlicher Pflichten und Auflagen;
 - k) Die Festsetzung von Gebühren;
 - l) Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie der Rechenschaftsberichte, des Rechnungsabschlusses und der Vermögensübersicht.
2. Der Präsident:
 - a) ihm obliegen Leitung und Vertretung des RRCÖ nach außen und nach innen, er leitet und koordiniert die Tätigkeit des Vorstandes, ihm obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes, er überwacht die Geschäftsführung der anderen Mitglieder des Vorstandes;
 - b) führt den Vorsitz in der Generalversammlung;
 - c) koordiniert die Berichterstattung an die Generalversammlung;
 - d) ist in dringenden Fällen berechtigt, notwendige Entscheidungen ohne Verzug aus Eigenem zu treffen. Derartige Entscheidungen hat er unverzüglich durch die anderen Vorstandsmitglieder genehmigen zu lassen.
3. Dem Vizepräsidenten kommen die Aufgaben des Präsidenten im Falle dessen Verhinderung zu.
4. Dem Schriftführer:
 - a) obliegt die Führung der Protokolle, des Schriftverkehrs und die Koordination des Vereinsbetriebes im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Er hält sämtliche Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung in Evidenz, desgleichen alle Erkenntnisse des Schiedsgerichtes;
 - b) obliegt die Koordination / Meldungen von Änderungen der Satzung, Änderungen im Stande der Organe ua an die zuständige Vereinsbehörde, wobei der Schriftführer für diese Tätigkeit auch als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG bestellt wird.
5. Dem Schriftführer-Stellvertreter obliegt die Tätigkeit des Schriftführers im Falle dessen Verhinderung.
6. Dem Kassier obliegen:
 - a) die gesamte finanzielle Gebarung des Vereines, insbesondere die Kontrolle der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, deren Einmahlung und Meldung im Falle qualifizierten Zahlungsverzuges;
 - b) die wirtschaftliche und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens, das Führen eines Kassabuches, dessen Aufbewahrung samt Belegen;
 - c) die Berichterstattung an die Generalversammlung;
 - d) die Verpflichtung, einen Rechnungsabschluss für die Generalversammlung zu erstellen und den Rechnungsprüfern Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.
7. Dem Kassier-Stellvertreter obliegen die Mitgliederverwaltung und die Aufgaben des Kassiers im Falle dessen Verhinderung.
8. Dem Zuchtwart obliegen:
 - a) die Überwachung und Kontrolle des gesamten Zuchtwesens des Vereines und seiner Mitglieder;
 - b) die notwendige und entsprechende Abwicklung aller diesbezüglichen Korrespondenz, Eintragungen ua mit dem ÖKV;
 - c) die Berichterstattung an die Generalversammlung;
 - d) die Abnahme von Würfen, Zuchtstättenkontrollen, Betreuung von Züchtern vor Ort, und Zuchtberatung. Der Zuchtwart ist berechtigt, bestimmte Aufgaben wie z. B. Wurfabnahmen und Zuchtstättenkontrollen an Personen, die der Rasse kundig, und die erforderliche Erfahrung besitzen, zu übertragen;
 - e) die Einberufung / Abhaltung von Zuchtauglichkeitsprüfungen, Körungen, Verhaltens- und Phänotypüberprüfungen und Zuchtausschusssitzungen;

- f) die Einberufung / Abhaltung einer Züchtertagung, die einmal jährlich stattzufinden hat, und an der alle Vereinsmitglieder und Gäste teilnehmen dürfen. Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung in der Vereinszeitung und auf der RRCÖ-Homepage;
- g) die Aufgaben des Zuchtbuchführers im Falle dessen Verhinderung.

9. **Dem Zuchtwart-Stellvertreter (= Zuchtbuchführer) obliegen**

- a) die Führung eines Zuchtkatasters mit Aufzeichnungen über die Veranlagungs- und Zuchttauglichkeitsprüfungen;
- b) die Führung des Zuchtbuches samt Korrespondenz mit dem ÖKV;
- c) die Berichterstattung an die Generalversammlung;
- d) die Aufgaben des Zuchtwartes im Falle dessen Verhinderung

§ 15 Aufgaben der Rechnungsprüfer

1. Den beiden Rechnungsprüfern, welche von der Generalversammlung für jeweils die Dauer eines Jahres bis zu nächsten (ordentlichen) Generalversammlung gewählt werden, obliegt die Kontrolle der laufenden Geschäfte, der Finanzgebarung und des Rechnungsabschlusses. Sie berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der vorher durchzuführenden Prüfung.
2. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, bei erheblichen Bedenken gegen die Finanzgebarung schriftlich vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen, welche von diesem innerhalb von vier Wochen einzuberufen ist.
3. Der Antrag auf Entlastung der Mitglieder des Vorstandes durch die Generalversammlung kann durch die Rechnungsprüfer im Falle der Verhinderung auch schriftlich ohne Einhaltung der sonst geltenden Antragsfrist bei der Geschäftsstelle gestellt werden. Er ist in diesem Falle gemeinsam mit dem an die Generalversammlung gerichteten schriftlichen Rechnungsbericht von beiden Rechnungsführern eigenhändig unterfertigt beizubringen.
4. Im eigenen Namen oder für einen anderen abgeschlossene Geschäfte eines / der Rechnungsprüfer mit dem Verein bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
5. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Vereines nicht angehören, die Mitgliedschaft im RRCÖ ist für Rechnungsprüfer nicht erforderlich.
6. Die Entlastung der Rechnungsprüfer erfolgt durch die Generalversammlung.

§ 16 Aufgaben des Zuchtausschusses

Der aus vier Mitgliedern des RRCÖ bestehende Zuchtausschuss hat dem Zuchtwart beratend zur Verfügung zu stehen und ist durch den Vorstand nach Anhörung des Zuchtwartes zu bestellen. Ein Mitglied ist von der Generalversammlung zu wählen. Der Zuchtausschuss soll aus Personen mit kynologischer Ausbildung oder besonderer Kenntnis und Qualifikation zusammengesetzt sein, tunlichst soll zumindest ein Mitglied des Zuchtausschusses die Befähigung zur Ausübung des Berufes Tierarzt in Österreich haben. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Zuchtausschuss beschließen, diesen / einzelne Mitglieder beratend zu Sitzungen des Vorstandes beiziehen. Über den Inhalt von Vorstandssitzungen und das Stimmverhalten der Mitglieder des Vorstandes haben die Mitglieder des Zuchtausschusses Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 17 Aufgaben der Referenten

Der Vorstand kann bei Bedarf Mitglieder des RRCÖ als Referenten (z.B. Jagd-, Zeitungs-, Ausstellungs- und Sportreferat) bestellen, diesen Aufgaben übertragen und eine Referatsgeschäftsordnung beschließen. Referenten dürfen an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, haben kein Stimmrecht.

Weiters haben sie über den Inhalt von Vorstandssitzungen und das Stimmverhalten der Mitglieder des Vorstandes Verschwiegenheit zu bewahren. Ein Referent scheidet automatisch aus, wenn er dreimal einer Sitzung innerhalb eines Jahres unentschuldig ferngeblieben ist.

§ 18 Aufgaben der Beiräte

Der Vorstand kann bis zu vier Mitglieder des Rhodesian Ridgeback Club Österreich als Beiräte bestellen. Diese haben die Aufgabe, den Vorstand aufgrund ihrer Ausbildung mit besonderem Wissen zur Seite zu stehen. Beiräte dürfen an

Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, haben kein Stimmrecht. Weiters haben sie über den Inhalt von Vorstandssitzungen und das Stimmverhalten der Mitglieder des Vorstandes Verschwiegenheit zu bewahren. Ein Beirat scheidet automatisch aus, wenn er dreimal einer Sitzung innerhalb eines Jahres unentschuldig ferngeblieben ist.

§ 19 Spesen und Kosten

Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer, die Referenten, die Beiräte und die Mitglieder des Zuchtausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ersatz von Barauslagen und Reisekosten ist in der Höhe der in der Geschäftsordnung festgelegten Reisekostensätze und Aufwandsersätze möglich.

§ 20 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO. Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind an einem neutralen Ort zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Vereins auszutragen.
2. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zu erfolgen. Aus dem Inhalt dieses Schreibens muss eine genaue Schilderung des Sachverhaltes, auf Grund dessen das Einschreiten des Schiedsgerichtes begehrt wird, hervorgehen.
3. Mit der Anrufung des Schiedsgerichtes ist ein Kostenvorschuss in der Höhe von € 200,- zu erlegen, widrigenfalls dieses nicht tätig wird.
4. Den Mitgliedern des Schiedsgerichtes ist ein Fahrtkostenersatz in Höhe der für eine Richtertätigkeit seitens der FCI jeweils vorgegebenen Richtsätze zu leisten.
5. Derjenige, der den Rechtsstreit verliert, hat den Kostenersatz zu leisten, ein Kostenersatz für anwaltliche Vertretung findet nicht statt.
6. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil, im Falle der Entscheidung in Disziplinarsachen zweiter Instanz der Vorstand, innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits 2 Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist bzw. die in Disziplinarsachen bereits in erster Instanz tätig waren.
7. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
8. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.
9. Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen und von sämtlichen Schiedsrichtern zu fertigen. Die Entscheidung ist in schriftlicher Ausfertigung mit Angabe der Gründe den betroffenen Mitgliedern und dem Vorstand zu übermitteln.

§ 21 Disziplinarmaßnahmen

1. Als Disziplinarsachen gelten alle Verstöße gegen diese Statuten sowie schwere, insbesondere wiederholte Zuchtvergehen.
2. Als Disziplinarstrafen sind – je nach Schwere der Verfehlung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend – zu verhängen:
 - a) Verweis;
 - b) Geldbuße von € 100,-- bis € 1.000,-- oder dem Verein nützliche Tätigkeiten;
 - c) Ausschluss von einzelnen Mitgliedsrechten;
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
3. Die unter 2.a – c) genannten Disziplinarstrafen können auch kumulativ verhängt werden.
4. Als Ausschlussgründe eines Mitgliedes gelten insbesondere:
 - a) vereinschädigendes Verhalten,
 - b) grober Verstoß gegen die Vereinssatzungen und Zuchtordnung,
 - c) ehrlose Handlungen innerhalb des Clubs sowie außerhalb, insoweit ein kynologischer Bezug besteht,
 - d) Nichtbefolgung von Anweisungen und Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse des Vorstandes,

- e) schwere, insbesondere wiederholte Zuchtvergehen,
 - f) Verstöße gegen das Tierschutzgesetz,
 - g) jede Veräußerung oder Überlassung von Hunden an gewerbsmäßige Hundehändler, sowie jegliche Form der Unterstützung und Ermöglichung illegalen Hundehandels,
 - h) Verstöße gegen satzungsmäßige Verschwiegenheitsverpflichtungen;
 - i) Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren mit mehr als 6-monatiger Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen Handlung.
5. Bei Ausschluss aus dem ÖKV ist der Ausschluss aus dem RRCÖ zwingend.
 6. Außer in den in Pkt. 5) genannten Gründen können sämtliche Disziplinarmaßnahmen auch unter gleichzeitiger Bestimmung einer Probezeit von bis zu drei Jahren zur Gänze oder auch zum Teil bedingt nachgesehen werden.

§ 22 Disziplinarverfahren

1. Zur Durchführung sämtlicher Disziplinarmaßnahmen ist in erster Instanz der Vorstand berufen; den Vorsitz führt der Präsident bei Anwesenheit von zumindest 5 Vorstandsmitgliedern; wird gegen ein Vorstandsmitglied ein Disziplinarverfahren durchgeführt, ruht/ruhen seine Funktion(en) auf Dauer des Disziplinarverfahrens. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten.
2. In Disziplinarsachen berät der Vorstand in geheimer Sitzung an neutralem Ort.
3. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der wider ihn erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegen diese schriftlich zu äußern; der Betroffene ist über seinen Antrag zur Sitzung des Vorstandes zu laden. In diesem Falle ist ihm das Erkenntnis des Vorstandes mündlich durch den Vorsitzenden zu verkünden.
4. Die Verhängung sämtlicher Disziplinarmaßnahmen erfolgt durch Erkenntnis (=Beschluss) des Vorstandes, das zu begründen und auszufertigen ist. Der Beschluss, der der einfachen Mehrheit, nur im Falle des Ausschlusses aus dem Verein der 2/3-Mehrheit bedarf, ist dem betroffenen Mitglied, unter Anschluss einer Beschlussausfertigung, unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
5. Beschlüsse, mit denen über ein Mitglied die Disziplinarmaßnahme der Geldbuße oder des zeitweiligen Ausschlusses von Mitgliedschaftsrechten ausgesprochen wurden, erwachsen in Rechtskraft, insoweit sie nicht binnen 4 Wochen ab Zustellung des Beschlusses durch den Betroffenen beim Schiedsgericht angefochten werden, welches sodann endgültig entscheidet.
6. Der Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes erwächst in Rechtskraft, insoweit er nicht binnen 4 Wochen ab Zustellung des Beschlusses durch den Betroffenen gegenüber der GV angefochten wird, die darüber endgültig entscheidet.
7. Erhobenen Rechtsmitteln kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sodass für die Dauer bis zur Rechtskraft der Entscheidung die Bezug habenden Rechte des Betroffenen jedenfalls ruhen, einschließlich jener in Zusammenhang mit Zucht-, und Gebührenordnung.
8. Die rechtskräftige Entscheidung ist in der Vereinszeitschrift in gekürzter Fassung zu publizieren.

§ 23 Verjährung

Die Verjährung und der Strafausschluss richten sich nach § 23 der Satzungen des ÖKV sowie § 6 und 7 der Disziplinarordnung des ÖKV in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des RRCÖ kann nur in einer besonderen, allein zu diesem Zwecke mittels Einschreiben einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Monate, das Datum des Poststempels ist ausschlaggebend.
2. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder erforderlich, der Beschluss über die Auflösung des Vereines selbst bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von drei Wochen die Einberufung einer weiteren Generalversammlung zu erfolgen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Der Beschluss über die Auflösung (Liquidation) des Vereines hat auch die Beschlussfassung über die Verwendung allenfalls vorhandenen Vereinsvermögens zu umfassen, es ist mit einfacher Stimmenmehrheit ein Liquidator zu bestellen.
5. Weiters ist Beschluss darüber zu fassen, wie der Liquidator nach Abdeckung allfälliger Passiva mit verbleibendem Vereinsvermögen zu verfahren hat, wobei diese Vermögen iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden ist. Es soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder vergleichbare Zwecke wie der RRCÖ verfolgt.
6. Der letzte Vereinsvorstand hat den Beschluss über die freiwillige Auflösung unverzüglich nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde anzuzeigen.

§ 25 Genderhinweis

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

§ 26 Zeitlicher Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

1. Diese Statuten entfalten mit Maßgabe der Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde Wirksamkeit mit ihrer Beschlussfassung durch die Generalversammlung am 25. März 2017. Die Statuten werden nach Genehmigung durch die zuständige Behörde im Internetauftritt des Vereins veröffentlicht.
2. Mit ihrer Wirksamkeit werden sämtliche bisherige Regelungen über die Statuten des RRCÖ außer Kraft gesetzt.

Franz Zimmermann e.h.
Präsident

Dr. Rike Urban e.h.
Schriftführerin

In dieser Satzung werden folgende Abkürzungen verwendet:

RRCÖ = Rhodesian Ridgeback Club Österreich
ZVR = Zentrales Vereinsregister
FCI = Fédération Cynologique Internationale
ÖKV = Österreichischer Kynologenverband
GV = Generalversammlung
ÖHZB = Österreichisches Hundezuchtbuch
BAO = Bundesabgabenordnung
StGB = Strafgesetzbuch
ZPO = Zivilprozessordnung
StPO = Strafprozessordnung
TSchG = Tierschutzgesetz

Kundmachung auf der RRCÖ-HP am 12.06.2017:

Die Landespolizeidirektion Wien hat mit Schreiben vom 07.06.2017 die „Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit auf Grund der geänderten Satzung“ mitgeteilt.

Die am 25. März 2017 durch die Generalversammlung beschlossene Satzung hat dadurch Wirksamkeit.